

Russlands heimtückisches Vorgehen sei unbeschreiblich gewesen. Die Deutschen führen den Kampf gegen Russland als einen helligen Krieg." Björnson hält sich in dem Artikel mit Bewunderung das Funktionieren des deutschen Militäraparates. Dieses, das so fast und unverzüglich gewirkt hat, in diesen Tagen ward es genial. Die einmütige Stimme des Volkes gibt Björnson mit folgenden Worten wieder: Alle, die in den Krieg müssen, strahlen vor Begeisterung. Ich habe unter Tausenden hier keine einzige Ausnahme gesehen. Alle märschieren in tapferster Disziplin, glücklich und in festem Glauben an Deutschlands gute Sache, zu den Grenzen vor. Ich spreche die verdecktesten Menschen, sie sind alle zusammen gleich — Arbeiter- und Mittelstand — kein Unterschied, und bei jedem neuen Feinde, der sich tagtäglich meldet, werden sie nur noch lieber und fester in der Kampfeslust. Bei den zurückbleibenden beruhende Ruhe, das ist das große Gott, so gehen in den Krieg, den größten der Weltkriege, den je ein Volk auf einmal durchzukämpfen hatte." Björnson schreibt: Einmal den Fall, Deutschland und Österreich sollten verlieren, da ist es England und Frankreich, die dem Feind sein Opfer geben. Mein Herz blutet."

Erleichterung des Bezugs von Arzneimitteln.

Berlin, 18. August. (W. T. B.) Es wird mehrfach Klage darüber geführt, daß die rechtmäßige hinreichende Versorgung von Krankenanstalten und Apotheken mit Morphium und Aokain und auch einigen anderen wichtigen Arzneimitteln in letzter Zeit auf Schwierigkeiten gestoßen sei, weil diese Stoffe im Handel vorübergehend nicht oder nur zu außerordentlich erhöhten Preisen zu erlangen gewesen seien. Von anderer Seite verlautet, daß noch größere Vorräte des für die Verwundetenpflege so notwendigen Morphiums in schwedischen Fabriken und Handelsniederlagen vorhanden seien. Der Minister des Innern hat die erforderlichen Schritte unternommen, um den Bezug von Arzneimitteln in Postämtern aus der Schweiz nach Möglichkeit zu erleichtern und auch die unverzügliche Zuführung derartiger Sonderungen an die Apotheker zu leiten. Die Vorstände der Apotheker werden auf diese Bezugsgeslegenheit ausdrücklich hingewiesen.

Nächtlicher Überfall auf deutsche Soldaten.

Von einem Überfall belgischer Bauern auf ruhende deutsche Soldaten weicht ein deutscher Widerstand, der im Nachen verwundet im Lazarett liegt, zu erzählen:

"Wir hatten schon gehört, daß von Privatpersonen auf die vor uns marschierenden deutschen Kameraden aus dem Hinterhalt geschossen worden war, und waren deshalb auf der Hut. Als wir am Abend in ein Dorf einmarschierten, sahen uns die Bewohner mitunter mißtrauisch freundlich entgegen, brachten uns auf Verlangen Wasser und auch unaufgefordert verdächtig einen Wein. Wir schlugen Zelte auf und stellten Wachposten aus. Um 12½ Uhr nachts schreckten mich plötzlich 'Wer-da-Rufe' der Posten, sowie Flintenabfeuer aus dem Schlaf. Wir fuhren aus den Zelten und ergripen die Gewehre. Da kommen sie her! rief der Feldwebel, indem er auf eine vorstrebende Waldecke zeigte. In dem lebhaften Geschweifte, das jetzt losging, fühlte ich plötzlich einen Schlag am linken Handgelenk. Ich später merkte ich, daß ich von einer Kugel getroffen war. Unsre Angreifer waren Bauern aus den Dörfern, die uns am Abend so freundlich empfangen hatten. Auch andere Truppenabteilungen haben, wie ich hier im Lazarett höre, die gleichen Erfahrungen gemacht. In einzelnen Dörfern, in denen aus den Häusern auf unsere Kameraden geschossen worden ist, haben sich ganze Straßenkämpfe abgespielt. Die Belgier betrachten sich als Franzosen und benennen sich wie Kongoneger."

Deutsche und französische Verwundete in Stuttgart.

w. Stuttgart, 16. August. Ungefähr tausend Verwundete befinden sich jetzt in den hierigen Spitälern in Behandlung; die meisten davon wurden in der Schlacht von Mühlhausen verletzt; Arm- und Schulterwunden, sowie Streuschüsse am Kopf liegen vor. Gestern besuchte Königin Charlotte die im Ludwigsplatz untergebrachten Verwundeten. Die verwundeten Franzosen, über hundert, befinden sich im zweiten Reserveazettat; es sind fast durchweg Infanteristen in der alten Uniform; ihr Schuhwerk (Schnürschuhe) ist mehr mangelhaft. Sie sind zum Teil sehr erschöpft und apathisch. Die leichterverwundeten werden nach ihrer Wiederherstellung auf die Festung Hohenasperg gebracht, wo sich bereits über 300 bei Mühlhausen gesangene Franzosen in Haft befinden.

Vermisste Arbeiter.

Eine große Anzahl Arbeiter der Zeche "Deutscher Kaiser" in Homburg war vor dem Krieg nach Belgien geflossen, um dort Lieferungen vorzunehmen. Von diesen Bergleuten ist nur ein Teil, einige davon schwer misshandelt, zurückgekehrt. Das Schicksal des anderen ist noch unbekannt.

Auch eine Nachwirkung der belgischen Schenkschaften.

Ein Belgier deutscher Abstammung, dessen Familie seit 40 Jahren in Belgien wohnt und der selbst belgischer Offizier ist, hat auf die Nachricht von den belgischen Schenkschaften auf dem Düsseldorfer Konkurs seinen Degen zerbrochen und sich dem preußischen Kriegsministerium zur Verfügung gestellt.

Rußland umwirbt Rumänien.

Der "Boss. Irg." wird aus Russland auf Grund von Erkundungen an authentischer Stelle gemeldet, daß Russland im letzten Augenblick das offizielle Angebot an Rumänien gerichtet hat, diesem, falls es sich vom Dreikondi losgesagt und ganz auf die russische Seite trete, als Gegenleistung für dieses Bündnis Siebenbürgen als Preis zuzuerkennen.

Vorläufig werden diese Anerkennungen in den Berliner Regierungskreisen mit skeptischer Kühle entgegengenommen. Es ist von maßgebender Seite die treffende Bemerkung gefallen, daß Russland, bevor es über Siebenbürgen verfüge und dieses als Beute anbiete, besser wäre, zunächst Polen seinem eigenen Reiche zu erhalten.

England und die Handelsflotte.

Kopenhagen, 18. August. (Eng. Drahtmeldung.) Die englische Regierung hat die Besammlung vom 4. August widerrufen, wonach feindliche Handelsfahrzeuge bis 11. August einschließlich die britischen Dänen verlassen dürfen. Als Grund des Widerrufs wird angeführt, Deutschland habe nicht rechtzeitig die entsprechenden Zugeständnisse gemacht.

Burden der ungarnischen Honvedtruppe.

Budapest, 18. August. An der Spitze des Amtsblattes erscheint heute ein Allerhöchster Befehl, in dem angeordnet wird, daß die ungarische Honvedtruppe und der Landsturm während der ganzen Dauer der Mobilisierung im Bedarfsfalle auch außerhalb der Landesgrenzen verwendet werden können.

Russische Justizstrungsabsicht.

Ein schwedischer Monteur, der vorher aus Libau zurückgekommen ist, erzählt, daß die Russen alles zu verlieren, was in den Kraftanlagen, die die Stadt mit Licht versiehen, sind die Dynamitstiefen unbrauchbar gemacht und die Dynamos zerstört worden.

Afrikanische Truppen für Belgrad?

Aus Marseille wird einer Stockholmer Zeitung unter dem 11. August telegraphiert: Afrikanische Truppen, darunter hauptsächlich eingeborene Jäger werden hierher transportiert, um weiter nach Belgrad befördert zu werden.

Patriotisch und menschenfreundlich.

Wie wir der "Germania" entnehmen, veröffentlicht die "Borkumer Badezeitung" folgende Bekanntmachung:

"Während sich in ganz Deutschland opferwillige Bevölkerung zeigt, während hoch und niedrig, alt und jung, reich und arm zusammenstehen, um Not und Elend auch bei den Dahmegebliebenen zu lindern, hat Dr. med. Schmidt hier es versucht, an jenen armen Familien, denen zwei mit Leben und einer mit fünf Kindern, deren Väter sämtlich bei der Truppe ein gezogen sind oder bei den Armutserarbeitern beschäftigt werden, folgendes Schreiben zu senden:

"Ich künige Ihnen hiermit die Wohnung. Wenn Sie nicht innerhalb zwei Tagen die Rente verübt haben, folgt die Räumungslage." — Dr. Schmidt."

Ich bringe dies „patriotische und wahrhaft menschenfreundliche“ Verhalten des Dr. med. Schmidt hiermit zur Kenntnis.

Der Kommandant: Wacker."

Der Borkumer Arzt, der hier ebenfalls mit Recht gebraucht wird, muß eine recht starke soziale Empfindung besitzen.

Die Feier des Geburtstags Kaiser Franz Josephs in Wien.

Wien, 18. August. Die ganze Monarchie begeht in besonderer feierlicher Weise den Geburtstag des Kaisers. Wenn auch, dem Wunsche des Kaisers entsprechend, sowie im Hinblick auf die weltbewegenden Ereignisse von tausenden Feuerleuten abgeschenkt wird, steigen am so heutigen Tag aus allen Kirchen und Gotteshäusern heilige Gebete für den Kaiser zum Himmel. Mit den Wünschen für des Kaisers Gesundheit vereinen sich die Gebete aller Völker der Monarchie, daß das Waffenglück unseres Heeres treu bleibe, die, bereits mit jungem Vorher geschmückt, sich heute huldigend vor dem Kaiser befinnen. Die Blätter aller Nationen der Monarchie verherrlichen die ehrwürdige Gestalt des Kaisers und betonen, daß heute alle Völker sich wie ein Mann um den Thron scharen, um dem Kaiser ihre Liebe und Unabhängigkeit zu beweisen. Aus sämtlichen Hauptstädten treffen Berichte über die feierliche Begehung des Geburtstages ein. In Wien, das im Feuerwerk prangt, sind in allen Kirchen und Gotteshäusern Festgottesdienste statt. Auch in den Kaiserkammern wurden für die Truppen feierliche Messen gelesen, worauf die Kommandanten bedeutungsvolle Ansprachen an die Soldaten hielten. Im Schloß zu Schönbrunn wohnte der Kaiser mit den Mitgliedern des Kaiserkabinetts früh dem Festgottesdienste statt.

Wien, 18. August. Anlässlich des Geburtstages Kaiser Franz Josephs stand in der Helvetischen Kirche ein Festgottesdienst statt, an dem u. a. teilnahmen: der deutsche Botschafter v. Thiersch und Bogenhoff, der böhmisches und der sächsische Gesandte sowie die Herren der deutschen Botschaft und der beiden Gesandtschaften.

Weitere Meldungen.

Nach einer vorläufigen Zusammenstellung hat die Haushaltung des Roten Kreuzes in Stuttgart am letzten Sonnabend 106 000 £ ergeben.

* Aus Trier wird dem "Verl. Pol.-Asg." gemeldet: Die Großherzogin von Luxemburg stellte dem Roten Kreuz ihr Schloß Walpersdorf zur Verfügung und stiftete 10 000 Franken. Die Großherzogin-Mutter stiftete 4000 Franken.

* Die berühmte Sängerin Geraldine Farrar, die jüngst in einem Münchner Sanatorium zur Kur weilte, hat ihre beiden Mercedeswagen den kaiserlichen Truppen geschenkt.

Nach einer Meldung der "Frank. Irg." aus Stettin ist der jugendliche Graf Bismarck, Graf Nikolaus von Bismarck, als Freiwilliger hier eingetreten. — Wie möchten die Roten in dieser Fassung sitzlich halten. Nach unserer Kenntnis hat Fürst Bismarck nur einen Sohn, den jetzigen Prinzen zu Bismarck, den Sohn Herberts. Aus der Ehe des Grafen Wilhelm sind, wenn wir uns nicht sehr irren, nur Töchter hervorgegangen.

* Der deutsche Konsul in Marseille, der bei seiner Abreise aus Frankreich in Riva Rizzos verletzt worden war, befindet sich wieder wohl. Er steht zurzeit in Zürich.

* Von Darmstadt aus wird ein Aufruf an die Rumänen, die in Deutschland studiert haben und

noch studieren, gerichtet, in dem sie zu Sympathiekundgebungen für Deutschland aufgefordert werden.

* Die Kaiserin hat am Dienstag das Wilmersdorfer Kriegssjackett des Vaterländischen Frauenvereins besucht.

* Um die Lücken, die durch die Einberufung von Oberleuten entstanden sind, auszufüllen, haben Professor Adolf von Harms und Professor Hans Delbrück sich bereit erklärt, im Gymnasium der Grunewald-Kolonie, wo sie wohnen, den Unterricht in Religion und Geschichte in den oberen Klassen zu übernehmen.

Der Einfluß des Krieges auf bestehende Verträge und die neuen Kriegsgefechte.

Von Rechtsanwalt Vogt Breit in Leipzig.

Wir halten die Aufführungen eines namhaften Juristen über die durch den Kriegsausbruch geschaffene Rechtslage für außerordentlich wertvoll. Ob der einzelne von seinem Rechte, das ihm aus der Art der Zeit für ihn ergibt, Gebrauch machen will oder soll, ist natürlich eine ganz andere Frage. Dr. R.

Der Krieg hat nicht allein unser gesamtes Wirtschaftsleben erschüttert, sondern auch eine vollkommene Unsicherheit der dadurch geschaffenen Rechtslage verursacht. Wohl hat man schon hier und da kurz die Hauptfragen erörtert, ohne jedoch wichtige Einzelheiten zu berücksichtigen. Zudem schaffen die bisher erlassenen Notgesetze und das Gefecht über den bedingten Zahlungsaufschub ganz neue Verhältnisse. Im allgemeinen ist vorauszusehen, daß unsere Friedensgemeinde auf den Kriegsfall überhaupt keine Rückstieg nehmen. Es wird also nirgends gelagert, doch durch einen Krieg sich irgend etwas in den Rechtsverhältnissen ändern. Aber mit Hilfe einer Anzahl allgemeiner Bestimmungen ändert sich gleichwohl die gegebene Rechtslage. Für Dienstverträge

aller Art besagen die maßgebenden Gesetze (BGB, HGB und Gewerbeordnung), daß wichtige Gründe zur Aufhebung des Dienstvertrages bestehen. Wenn also der Angestellte zum Kriegsdienst einberufen wird, so ist dies für den Prinzipal ein Grund zur sofortigen Kündigung. Das wird nötigstens bestätigt. Fraglich ist aber, ob auch die Einberufung des Prinzipals zu den Waffen, und ferner ob ohne eine solche lediglich der Kriegsbeginn dem Prinzipal einen Grund gibt, ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist Angestellte zu entlassen. In dieser allgemeinen Fassung läßt sich die Frage nicht beantworten, vielmehr kommt es auf den einzelnen Fall an. Es ist teils zu entscheiden, ob die durch den Krieg geschaffene Lage auf den Betrieb des Prinzipals einen so wesentlichen Einfluß ausübt, daß ein "Wichtiger Grund" im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dies kann der Fall sein. Zuläßig ist die sofortige Kündigung, wenn durch die neue vollständige Einstellung des Betriebes verursacht wird, oder sein Fall, den O. P. G. Stuttgart, "Kundl. in Bielefeld" entschied, bei gleichlicher dauernder Unterdrückung des Gewerbebetriebes zwecks Monopolisierung durch den Staat. Entsprechend ist für den Kriegsfall zu entscheiden. Sind also beispielsweise soviel Angestellte zum Kriegsdienst einberufen worden, daß insbesondere der Prinzipal mit den übrigen Betrieben nicht fortsetzen kann, so ist auch Grund zu deren sofortiger Entlassung gegeben; muß der Prinzipal nur eine Hilfslage infolge Einberufung einzelner Angestellten befinden, so kann er natürlich nicht die Angestellten der Zentrale oder einer anderen Filiale sofort entlassen. Hierzu gehört es dabei, daß selbstverständlich der Richter derartige Gründe aus der Person des Prinzipals nur mit großer Einschränkung und Vorsicht gelten lassen wird.

Ebensoviel werden Liegenschaftsverträge in ihrem Beziehen durch den Krieg berührt, während sich in Einzelheiten Veränderungen ergeben können. Hierbei ist der Prozeßrichter im Urteil, 2. nach Erlass des Urteils der Vollstreckungsrichter, d. h. derjenige Richter, durch dessen Gericht oder Gerichtsvollzieher die Pfändung erfolgt, oder endlich 3. des Konkurrenzrichters ohne Verhängung des Konkurses dem Schuldner einen Zahlungsaufschub bis zu 3 Monaten gewähren können. In diesem Zweck hat der Schuldner dem betreffenden Richter seine Verhältnisse eingehend darzulegen und nachzuweisen, wie er gerade durch den Krieg in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt wird, und der Richter hat nach seinem streuen Erkenntnis über die Bewilligung eines Moratoriums zu entscheiden. Dabei muß er jedoch auch die Interessen des Gläubigers oder der Gläubiger mit berücksichtigen. Wer ohne Verzug zu sein ein solches Moratorium wünscht, hat beim Konkurrenzrichter die Anerkennung einer Geschäftsausübung unter Abwendung des Konkursverfahrens zu beantragen und dabei ein Vergleich der Gläubiger und einen Vermögensaufschluß vorzulegen. Ist die Belebung der Zahlungsunfähigkeit nach Friedensschluß zu erwarten, so wird das Geschäft des Schuldners unter die Aufsicht einer gerichtlich beauftragten Person gestellt, die die Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen und dafür Sorge zu tragen hat, daß der Gläubiger nicht etwa durch Betriebschädigung oder Verstümmelung von Waren geschädigt werden. Für die Dauer der Geschäftsausübung ist jedweide Klage oder Arrestierung sowie die Konkursöffnung ausgeschlossen. Natürlich darf der Schuldner gegen die Maßnahmen der Aufsichtspersonen nichts unternehmen; tut er dies gleichwohl, so kann sofort die Geschäftsausübung aufgehoben und Konkurs beantragt werden. Hiermit ergibt sich die Möglichkeit, auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit über die Kriegszeit hinwegzukommen, und zwar gilt das Gesetz auch für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ebenfalls besonders streng vom Gesetz zur Abwendung des Konkursverfahrens zu beanspruchen und dabei ein Vergleich der Gläubiger und einen Vermögensaufschluß vorzulegen.

jedoch sind insofern bevorrechtigt, als sie ungeachtet einer angeordneten Geschäftsausübung die Zwangsversteigerung von Grundstücken betreiben können. Allerdings kann der Versteigerungsrichter auch in solchen Fällen den Schuldner weniger etwas schützen, weil er nach § 30, Abs. 2 des Ziv.-Verf. Ges. den Versteigerungsstermin im Hinblick auf die durch die Kriegslage geschaffene besondere Schwäche auch über 6 Monate hinaus andern können, so daß dem Grundstückseigentümer reichlich Zeit gelassen wird, die drohende Versteigerung durch Unterhandlungen mit dem betreffenden Gläubiger oder Verkaufung von Mitteln zu vermeiden.

Endlich ist noch angeordnet worden, daß ausländische Forderungen

aller Art sowohl sie vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, im Inlande nicht gerichtlich geltend gemacht werden können. Man will dadurch das Inland insbesondere gegen diejenigen Staaten schützen, die bereits ein Moratorium erlassen haben. Es sind dies bisher wohl: England, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Schweden, Serbien und die Türkei.

Dagegen ist wieder eine Ausnahme für Forderungen von ausländischen Firmen gegen inländische Ausländer bestimmt, die bestimmte Abwehrmaßnahmen, um insofern eine Versteigerung der Waren aufzuheben, sofern sie nicht erfüllt werden kann, obgleich die Waren auf dem Transport verloren, so trifft dies der Käufer, auch wenn er nicht dafür, daß der Käufer die Versteigerungskosten zu tragen hat, nicht aber, daß der Verkäufer den Versteigerungsort für die Lieferung ist; dies müste besonders vereinbart sein.

Von besonderer Wichtigkeit kann bei

Gesellschaftsverträgen die Einberufung eines Gesellschafters sein. In diesem Falle kann bei einer offenen Handelsgesellschaft der Mitgliedschaft nur ausnahmsweise die Gesellschaft

verhindern, daß im Einverständnis beider etwa ein Praktikant bestellt und Gesamtvertretung vereinbart wird. Doch kann dies der Einberufene nicht erzwingen. In gleicher Weise ist bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung infolge § 61 des C. m. b. H. Gesetzes die Auslösung wegen des Krieges als "wichtigen Grundes" denkbare. Selbstverständlich gibt es noch andere Einzelfälle, in denen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den eingetragenen Kriegszustand Hilfe leisten. Im übrigen ist man auf die erlassenen Notgesetze an-

für die anderen Gesellschaften nur dadurch schützen, daß im Einverständnis beider etwa ein Praktikant bestellt und Gesamtvertretung vereinbart wird. Doch kann dies der Einberufene nicht erzwingen. In gleicher Weise ist bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung infolge § 61 des C. m. b. H. Gesetzes die Auslösung wegen des Krieges als "wichtigen Grundes" denkbare. Selbstverständlich gibt es noch andere Einzelfälle, in denen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den eingetragenen Kriegszustand Hilfe leisten. Im übrigen ist man auf die erlassenen Notgesetze an-

sowohl die Kriegsgefechte vom 4. August 1914 im Betracht kommen, insofern sie lediglich lokale Versionen die zu den Waffen einberufen sind: Klagen und Forderungen gegen sie zu richten. Es ist völlig zwecklos.

Das gleichfalls am 4. August 1914 erlassene Gesetz über die Fristverlängerung im Wechsel- und Scheiderecht bezog sich zunächst lediglich auf die Vorlegung und Präsentation dieser Papiere. Begegnungsmerkmale war es in den ersten Tagen der Mobilisierung unmöglich, diese Handlung rechtzeitig vornehmen zu lassen, und deshalb verfügte der Bundesrat die Verlängerung der Fristen, bis zu dem Tage, an dem das Hindernis wegfallen ist, mindestens aber bis zum Ablaufe von 6 Werktagen nach dem